

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2018

*Gabriele Koziol**

- Einleitung
- I. Allgemeiner Teil
- II. Sachenrecht
- III. Schuldrecht
- IV. Familienrecht
- V. Handelsrecht
- VI. Gesellschaftsrecht
- VII. Arbeitsrecht
- VIII. Zivilverfahrensrecht
- IX. Internationales Privatrecht
- X. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018¹ und schließt damit nahtlos an die Übersicht für das Jahr 2017² an.

I. ALLGEMEINER TEIL

[I] Urteil vom 23. Februar 2018:³ Ist eine durch eine Hypothek gesicherte Forderung von der Wirkung eines Beschlusses zur Schuldbefreiung erfasst, so kommt Art. 396 ZG nicht zur Anwendung, sondern die Hypothek unter-

* Associate Professor, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht *Heisei 30 nendo jūyō hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2018], Jurisuto 1531 (2019).

2 Siehe G. KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2017, ZJapanR/J.Japan.L 47 (2019) 277 ff.

3 Minshū 72, 1 = Hanrei Jihō 2378 (2018) 3 = Hanrei Taimuzu 1450 (2018) 40.

liegt auch im Verhältnis zum Schuldner bzw. Hypothekenbesteller der 20-jährigen Verjährungsfrist des Art. 167 Abs. 2 Zivilgesetz (ZG).⁴

Der Kläger bestellte im Februar 2001 zur Sicherung von Kreditforderungen der Beklagten gegen ihn eine Höchstbetragshypothek an einem in seinem Eigentum befindlichen Gebäudeanteil, die auch unmittelbar vorläufig eingetragen wurde. Im November 2005 wurde über das Vermögen des Klägers der Konkurs eröffnet, wobei Kreditforderungen der Beklagten noch offen waren. Im Januar 2006 erging ein Beschluss zur Schuldbefreiung, dessen Wirksamkeit sich auch auf die gegenständlichen Kreditforderungen erstreckte. Der Kläger verklagte schließlich im Dezember 2015 die Beklagte auf Löschung der vorläufigen Eintragung der Höchstbetragshypothek und brachte vor, dass bezüglich der Kreditforderungen Verjährung eingetreten sei und damit auch die Höchstbetragshypothek erloschen sei.

Der OGH entschied, dass Forderungen, auf die sich die Wirkung eines Beschlusses zur Schuldbefreiung erstreckt, nicht der Verjährung unterliegen. Da bei solchen Forderungen nicht auf Erfüllung geklagt werden könne und keine zwangsweise Durchsetzung möglich sei, sei dies nicht mit der Verjährung, die ja nach Art. 166 Abs. 1 ZG im Zeitpunkt, „in dem das Recht ausgeübt werden kann“, zu laufen beginne, vereinbar. Dies gelte auch für den Fall, dass es sich bei der Forderung um eine durch eine Hypothek gesicherte Forderung handle.

Art. 396 ZG sehe ferner vor, dass die Hypothek im Verhältnis zum Schuldner bzw. Hypothekenbesteller erst mit der gesicherten Forderung verjähre. Diese Vorschrift setze jedoch voraus, dass die gesicherte Forderung überhaupt der Verjährung unterliege, da es ansonsten zu einer Hypothek kommen würde, die auch bei langer Nichtausübung des Rechts nicht verjähre; dies sei aber nicht Zweck der Regelung des ZG. Bei einer Hypothek handle es sich darüber hinaus um ein „anderes Vermögensrecht als Forderungen oder Eigentumsrechte“ im Sinne des Art. 167 Abs. 2 ZG. Sei die durch eine Hypothek gesicherte Forderung von der Wirkung eines Beschlusses zur Schuldbefreiung erfasst, so komme daher Art. 396 ZG nicht zur Anwendung, sondern die Hypothek unterliege auch im Verhältnis zum Schuldner bzw. Hypothekenbesteller der 20-jährigen Verjährungsfrist des Art. 167 Abs. 2 ZG.

Der OGH stellte damit erstmals klar, dass seine bisherige Rechtsprechung, nach der Forderungen, auf die sich die Wirkung eines Beschlusses zur Schuldbefreiung erstreckt,⁵ nicht der Verjährung unterliegen, auch dann Anwendung findet, wenn es sich um eine durch eine Hypothek gesicherte

4 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896.

Forderung handelt, und dass in diesem Fall die Hypothek selbst der Verjährung nach Art. 167 Abs. 2 ZG unterliegt.

II. SACHENRECHT

[2] Urteil vom 7. Dezember 2017:⁶ Wurde beim Kauf eines Autos zwischen Autohändler und Käufer zur Sicherung der Kaufpreisforderung ein Eigentumsvorbehalt am Auto vereinbart und wurde über das Vermögen des Käufers der Konkurs eröffnet, nachdem der Bürge den ausständigen Kaufpreis an den Autohändler gezahlt hatte, so kann der Bürge das vorbehaltene Eigentum im Wege eines Absonderungsrechts geltend machen, sofern der Autohändler im Zeitpunkt der Konkursöffnung als Eigentümer des Autos eingetragen war.

Beim Kauf eines Autos unter Ratenzahlung wurde ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Autohändlers vereinbart. Ferner ging der Kläger eine gesamtschuldnerische Bürgschaft für die Kaufpreisforderung ein. Im Register wurde der Autohändler als Eigentümer des Autos und der Käufer als dessen Nutzer eingetragen. Da der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug geriet, leistete der Kläger in Erfüllung der Bürgschaftsschuld den noch ausständigen Betrag des Kaufpreises. In weiterer Folge wurde über das Vermögen des Käufers der Konkurs eröffnet und der Beklagte als Konkursverwalter eingesetzt. Der Kläger brachte vor, dass er durch gesetzliche Surrogation das vorbehaltene Eigentum am Auto erworben habe, machte auf Grundlage dessen sein Recht auf Absonderung des Autos gemäß Art. 65 Konkursgesetz (KonkG)⁷ geltend und verlangte die Herausgabe des Autos.

Der OGH gab dem Anspruch des Klägers statt. Sei zwischen Autohändler und Käufer ein Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der Kaufpreisforderung vereinbart worden und sei über das Vermögen des Käufers der Konkurs eröffnet worden, nachdem der Bürge den ausständigen Kaufpreis geleistet habe, so könne der Bürge aufgrund dieser Vereinbarung sein Eigentum in Form des Absonderungsrechts geltend machen, wenn im Zeitpunkt der Konkursöffnung der Autohändler als Eigentümer des Autos eingetragen sei. Der Bürge habe ein gerechtfertigtes Interesse daran, die Hauptschuld zu erfüllen, und erwerbe zur Sicherung seiner Regressforderung gegenüber dem

5 OGH, 9.11.1999, Minshū 53, 1403. In diesem Fall ging es um die Frage, ob sich ein Bürge auf Verjährung der Hauptschuld berufen kann, wenn diese vom Schuldbefreiungsbeschluss im Konkursverfahren des Hauptschuldners erfasst ist, was der OGH ablehnte. Vgl. dazu auch Y. TORIYAMA, *Teitō-ken no shōmetsu jikō* [Verjährung der Hypothek], Jurisuto 1531 (2019) 66.

6 Minshū 71, 1925 = Hanrei Jihō 2385 (2018) 63 = Hanrei Taimuzu 1452 (2018) 51.

7 *Hasan-hō*, Gesetz Nr. 75/2004.

Käufer, die er aufgrund Surrogation durch Erfüllung erlangt habe, ex lege die Kaufpreisforderung des Autohändlers gegen den Käufer, die durch die Erfüllung an sich erlöschen würde, sowie das zur deren Sicherung vorbehaltene Eigentum; die Kaufpreisforderung sowie das Eigentumsrecht könne er im Umfang seines Regressanspruches ausüben (Artt. 500, 501 ZG). Da aufgrund der Eintragung des Autohändlers als Eigentümer des Autos das Bestehen eines Eigentumsvorbehalts erkennbar sei und somit die Konkursmasse unter dieser Voraussetzung gebildet werde, komme es auch zu keinen für die Konkursgläubiger unvorhersehbaren Folgen. Der Bürge könne daher das vom Autohändler durch Surrogation erworbene vorbehaltene Eigentum im Wege der Absonderung geltend machen.

III. SCHULDRECHT

[3] Urteil vom 6. Dezember 2017:⁸ Art. 64 Abs. 1 Rundfunkgesetz (RFG)⁹ verpflichtet jeden, der eine Einrichtung zum Empfang der Sendung von NHK installiert hat, einen Vertrag über den Empfang von Rundfunksendungen zu schließen; nimmt eine solche Person einen Antrag der NHK auf Abschluss des Rundfunkempfangsvertrages nicht an, so kann NHK zur Abgabe der Willenserklärung der Vertragsannahme deren Verurteilung verlangen, und der Vertrag entsteht mit Rechtskraft dieses Urteils.

Der Beklagte hatte seit März 2006 eine Einrichtung zum Empfang von Sendungen der klagenden NHK installiert, jedoch keinen Vertrag über den Empfang von Rundfunksendungen mit NHK geschlossen. Im September 2011 sandte NHK ihm einen Antrag zum Abschluss eines Rundfunkempfangsvertrages zu, den der Beklagte jedoch nicht annahm. NHK verlangte daraufhin vom Beklagten die Zahlung der Rundfunkgebühren und brachte vor, dass auf Grundlage von Art. 64 Abs. 1 RFG der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande gekommen sei, in dem das Angebot eines Rundfunkempfangsvertrages den Beklagten erreicht habe und die Rundfunkgebühren von dem der Installation der Rundfunkempfangseinrichtung folgenden Monat an (April 2006) zu entrichten seien. Hilfsweise machte die Klägerin erstens einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs bei der Erfüllung der Pflicht zum Abschluss eines Rundfunkempfangsvertrages nach Art. 64 Abs. 1 RFG geltend; zweitens klagte sie auf Abgabe der Willenserklärung zur Annahme des Rundfunkempfangsvertrages und zur Zahlung der aus diesem Vertrag entstehen-

8 Minshū 71, 1817 = Hanrei Jihō 2365 (2018) 3 = Hanrei Taimuzu 1447 (2018) 49. Siehe ausführlicher zu dieser Entscheidung auch R. E. RODRIGUEZ SAMUDIO, *Development and Current Issues with the NHK Receiving Fee System*, ZJapanR/J.Japan.L 46 (2018) 215, 227 ff.

9 *Hōsō-hō*, Gesetz Nr. 132/1950.

den Rundfunkgebühren; drittens verlangte sie den den Rundfunkgebühren entsprechenden Betrag aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Beklagte brachte dagegen vor, dass es sich bei Art. 64 Abs. 1 RFG um eine dispositiven Vorschrift handle, die jedoch keinen Zwang zum Abschluss eines Rundfunkempfangsvertrages vorsehe. Ein solcher Abschlusszwang würde überdies gegen Artt. 13, 21 und 29 Japanische Verfassung¹⁰ verstoßen. In der zweiten Instanz brachte der Beklagte ferner vor, dass bezüglich eines Teils der Forderungen auf die Rundfunkgebühren bereits Verjährung eingetreten sei.

Der Große Senat des OGH wies ebenso wie die Vorinstanzen das Hauptbegehren der Klägerin ab, gab jedoch dem Begehren auf Abgabe der Willenserklärung zur Annahme des Rundfunkempfangsvertrages sowie dem Anspruch auf Zahlung der sich aus diesem ergebenden Rundfunkgebühren statt. Aus Art. 64 Abs. 1 RFG, der vorsehe, dass jemand, der ein Gerät zum Empfang von Rundfunksendungen installiert habe, mit der Klägerin „einen Vertrag über den Empfang von deren Rundfunksendungen zu schließen hat“, ergebe sich, dass die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren weder allein durch die Installation eines Rundfunkempfangsgeräts noch durch den einseitigen Antrag der Klägerin auf Vertragsabschluss entstehe, sondern durch Vereinbarung zwischen demjenigen, der das Rundfunkempfangsgerät installiert, und der Klägerin. Art. 64 Abs. 1 RFG verpflichte jemanden, der ein Rundfunkempfangsgerät installiert, zum Abschluss eines Rundfunkempfangsvertrages. Nehme der Betreffende den Antrag der Klägerin auf Abschluss des Vertrages nicht an, so könne diese gegenüber ihm ein Urteil auf Abgabe der Willenserklärung zur Annahme des Vertrages erwirken. Mit Rechtskraft dieses Urteils komme der Vertrag zustande. Aus Gründen der Gerechtigkeit im Vergleich zu denjenigen, die unverzüglich nach Installation des Rundfunkempfangsgeräts einen Rundfunkempfangsvertrag geschlossen haben, entstehe die Pflicht zur Leistung der Rundfunkgebühren auf Grundlage des Rundfunkempfangsvertrages ab dem Monat, der der Installation des Rundfunkempfangsgeräts folge. Die Verjährungsfrist beginne nach Art. 166 Abs. 1 ZG ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Ausübung des Rechts möglich geworden sei. Da die Rundfunkgebühren aufgrund des Rundfunkempfangsvertrages entstünden, habe die Klägerin ihre Forderung vor Zustandekommen des Vertrages nicht ausüben können; die Verjährungsfrist beginne daher erst im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zu laufen.

[4] Urteil vom 27. September 2018:¹¹ Macht sowohl der Geschädigte eines Verkehrsunfalls für Schäden, die durch die Leistungen nach dem Arbeit-

10 *Nihon-koku kenpō* v. 3.11.1946.

11 *Minshū* 72, 432 = *Kin'yū Shōji Hanrei* 1559 (2019) 14.

nehmerunfallversicherungsgesetz (AUVG)¹² nicht abgedeckt werden, einen Anspruch nach Art. 16 Abs. 1 Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Schäden durch Kraftfahrzeuge (Kfz-ErsatzG)¹³ geltend als auch der Staat den auf ihn nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG übergegangenen Anspruch, so kann der Geschädigte bis zur Höhe der Versicherungssumme vorrangig vor dem Staat vom Kfz-Haftpflichtversicherer Ersatz verlangen, selbst wenn die Ansprüche des Geschädigten und des Staates zusammen die Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung übersteigen.

Der Kläger, ein Lastwagenfahrer, erlitt im September 2013, im Zuge einer Fahrt mit seinen Lastwagen bei einem vom Unfallgegner verschuldeten Zusammenstoß mit dessen Auto Verletzungen, die zu einer Funktionseinschränkung der Schulter führten. Nach Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG erwarb er einen Anspruch gegen die beklagte Versicherung, mit der der Unfallgegner eine Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen hatte. Ferner erhielt der Kläger, da der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wurde, bis Februar 2015 insgesamt 9,08 Millionen Yen an Leistungen aus der staatlichen Unfallversicherung. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte ging daher in der Höhe dieser Leistungen an den Staat über (Art. 12-4 Abs. 1 AUVG). Der Kläger verlangte von der Beklagten den Ersatz von Schäden in Höhe von 5,93 Millionen Yen, die durch die Leistungen aus der Unfallversicherung noch nicht abgedeckt wurden. Die Beklagte brachte dagegen vor, dass die Ansprüche des Klägers und des Staates zusammen den von der Beklagten aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag zu leistenden Betrag von 3,44 Millionen Yen überstiegen und in diesem Fall die Ersatzleistungen an den Kläger und den Staat jeweils anteilmäßig zu kürzen seien.

Der OGH sprach aus, dass der Geschädigte für die nicht durch die Leistungen der Unfallversicherung abgedeckten Schäden vom Kfz-Haftpflichtversicherer Ersatz nach Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG bis zur Höhe der Versicherungssumme vorrangig vor dem Staat verlangen könne, selbst wenn im Fall der Geltendmachung sowohl des Anspruchs des Geschädigten nach Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG als auch des nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG auf den Staat übergegangenen Anspruchs beide Ansprüche zusammen die Versicherungssumme der Kfz-Versicherung überstiegen. Er führte dafür folgende zwei Gründe an.

Erstens sei es Zweck des Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG zu gewährleisten, dass bei einer Ersatzpflicht des Kfz-Halters der Geschädigte zumindest bis zur Höhe der Versicherungssumme jedenfalls Ersatz für seine Schäden erhalte. Würde dem Geschädigten daher nicht Ersatz bis zur vollen Höhe

12 *Rōdō-sha saigai hoshō hoken-hō*, Gesetz Nr. 50/1947.

13 *Jidō-sha songai baishō hoshō-hō*, Gesetz Nr. 97/1955.

der Versicherungssumme gewährt, obwohl seine von der Unfallversicherung nicht gedeckten Schäden die Versicherungssumme überstiegen, so wäre dies nicht mit dem Zweck von Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG vereinbar.

Zweitens ziele die Vorschrift des Art. 12-4 Abs. 1 AUVG darauf ab zu verhindern, dass einerseits der Empfänger einer Leistung aus der Unfallversicherung den Ersatz dieses Schadens nochmals von einem Dritten verlangen könne, sowie andererseits dass der Ersatzpflichtige in Höhe der Leistungen der Unfallversicherung von seiner Ersatzpflicht befreit werde. Zweck des AUVG sei es, dem Arbeitnehmer rasch die zu seinem Schutz erforderlichen Versicherungsleistungen zukommen zu lassen; hingegen sei es nicht vorrangiges Ziel des Gesetzes, dem Staat durch den Übergang des Schadensersatzanspruchs die Kosten der Leistungen aus der Unfallversicherung zu ersetzen. Würde die Ausübung des auf den Staat übergegangenen Anspruchs dazu führen, dass der Geschädigte in der Geltendmachung seines Anspruchs gegen den Versicherer in Bezug auf die nicht durch die Unfallversicherung abgedeckten Schäden behindert werde, so würde dies dem Zweck von Art. 12-4 Abs. 1 AUVG widersprechen.

IV. FAMILIENRECHT

[5] Urteil vom 5. Dezember 2017:¹⁴ Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe des Kindes im Wege eines Beseitigungsanspruch durch den die elterliche Gewalt innehabenden Vater gegen die von ihm geschiedene Mutter, der nicht das Recht zur Personensorge zukommt.

Kläger und Beklagte sind Eltern eines Sohnes, der im September 2010 während aufrechter Ehe der Eltern geboren wurde. Im Februar 2013 zog die Beklagte mit ihrem Sohn aus und sorgte seither allein für diesen. Bei der einvernehmlichen Scheidung der Eltern im März 2016 bestimmten diese, dass die elterliche Gewalt dem Kläger zusteht. Im Dezember 2016 stellte die Beklagte einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Gewalt. Der Kläger beantragte als Inhaber der elterlichen Gewalt die Herausgabe des Kindes im Wege eines Beseitigungsanspruch

Der OGH stellte zunächst fest, dass es grundsätzlich zulässig sei, dass derjenige Elternteil, dem nach der Scheidung die elterliche Gewalt obliege, die Herausgabe des Kindes im Wege eines Beseitigungsanspruch verlange. Dem Inhaber der elterlichen Gewalt stehe das Recht zur Personensorge des Kindes jedoch im Interesse des Kindes zu; eine die Interessen des Kindes verletzende Ausübung der elterlichen Gewalt stelle einen Rechtsmissbrauch dar. Im vorliegenden Fall stelle die Geltendmachung eines Anspruchs auf

14 Minshū 71, 1803 = Hanrei Jihō 2365 (2018) 67 = Hanrei Taimuzu 1446 (2018) 62.

Herausgabe des Kindes im Wege eines Beseitigungsanspruchs einen Rechtsmissbrauch dar. Der OGH führte dafür folgende Gründe an: Die Beklagte habe seit mehr als vier Jahren allein die Personensorge ausgeübt; es gebe kein Vorbringen, wonach die Personensorge durch die Beklagte in Hinblick auf die Interessen des Kindes nicht angemessen sei. Die Beklagte habe ferner die Übertragung der elterlichen Gewalt beantragt. Würde das Kind zunächst an den Kläger herausgegeben und komme es dann zu einer Übertragung der elterlichen Gewalt an die Beklagte und damit wieder zu einer Rückführung des Kindes an diese, so würde sich für das Kind innerhalb kurzer Zeit mehrfach seine Umgebung ändern und es könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Interessen kommen. Dem Kläger wäre es außerdem möglich gewesen, die Herausgabe des Kindes im Zug eines familienrechtlichen Verfahrens bezüglich der Personensorge des Kindes zu verlangen, in dem die Berücksichtigung des Kindeswohls vorgesehen sei. Es lägen keine sachgerechten Gründe vor, weshalb der Kläger nicht im familienrechtlichen Verfahren, sondern mittels eines Beseitigungsanspruchs die Herausgabe betreibe.

V. HANDELSRECHT

[6] Urteil vom 14. Dezember 2017:¹⁵ Unbewegliche Sachen sind „Sachen“, wie sie Art. 521 Handelsgesetz (HG)¹⁶ als Gegenstand des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts bestimmt.

Die klägerische Gesellschaft beauftragte das beklagte Transportunternehmen damit, den von ihr hergestellten und verkauften Beton zu befördern und schloss ferner mit der Beklagten einen Mietvertrag über ein der Klägerin gehörendes Grundstück zur Verwendung als Parkplatz durch die Beklagte. Die Klägerin kündigte den Mietvertrag später wegen zweckwidriger Verwendung des Grundstücks sowie Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses und verlangte die Rückgabe des Grundstücks. Die Beklagte wandte ein, dass sie das Grundstück bis zur Zahlung der Vergütung aus dem Transportvertrag gemäß Art. 521 HG zurückbehalte.

Der OGH hatte darüber zu entscheiden, ob unbewegliche Sachen Gegenstand des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts nach Art. 521 HG sein können. Er bejahte dies. Das Zivilgesetz sehe als Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts „Sachen“ vor (Art. 295 Abs. 1 ZG) und definiere als Sachen sowohl bewegliche als auch unbewegliche körperliche Gegenstände (Art. 85, Art. 86 Abs. 1, Abs. 2 ZG) und nehme daher unbewegliche Sachen

¹⁵ Minshū 71, 2184 = Hanrei Jihō 2368 (2018) 30 = Hanrei Taimuzu 1447 (2018) 67.

¹⁶ *Shōhō*, Gesetz Nr. 48/1899.

nicht vom Zurückbehaltungsrecht aus. Art. 521 HG sehe als Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts „Sachen oder Wertpapiere“ vor und nehme damit dem Wortlaut nach ebenfalls unbewegliche Sachen nicht davon aus. Es seien auch keine Gründe ersichtlich, den Begriff der „Sache“ in Art. 521 HG anders zu verstehen als im Zivilgesetz. Angesichts der Häufigkeit, mit der unbewegliche Sachen Gegenstand von Handelsgeschäften seien, entspreche es ferner dem Zweck von Art. 521 HG, nämlich der Sicherung von aus Handelsgeschäften entstehenden Forderungen zur Sicherheit des Kreditgeschäfts zwischen Kaufleuten, dass auch unbewegliche Sachen Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts sein können.

Aufgrund der Rezeptionsgeschichte war dies anfänglich strittig, da die Vorbildregelung des deutschen Rechts ausdrücklich nur ein Zurückbehaltungsrecht an beweglichen Sachen vorsah. In jüngerer Zeit wurde dies insbesondere nach Platzen der Bubble Economy wiederum vermehrt diskutiert, und zwar für Fälle, in denen ein Bauunternehmen ein Zurückbehaltungsrecht am Grundstück, auf dem das Bauwerk errichtet werden sollte, geltend macht, vor allem wenn dieses mit einer Hypothek an dem Grundstück konkurriert.¹⁷

VI. GESELLSCHAFTSRECHT

[7] Urteil vom 15. Februar 2018:¹⁸ Zur Frage, ob es einen Verstoß gegen die sich aus Treu und Glauben ergebenden Pflichten darstellt, wenn eine Muttergesellschaft, die ein Compliance-System und eine diesbezügliche Anlaufstelle eingerichtet hat, auf ein Anliegen eines Arbeitnehmers einer Tochtergesellschaft, der sich an die Anlaufstelle gewandt hatte, nicht angemessen reagiert.

Die Klägerin war ab November 2008 bei einer Tochtergesellschaft der Beklagten beschäftigt und lernte dort den Abteilungsleiter einer anderen Tochtergesellschaft, die sich auf demselben Gelände befand, kennen und ging mit ihm eine Beziehung ein. Im Juli 2010 beendete sie jedoch die Beziehung. Der Ex-Freund suchte sie danach an ihrer Arbeitsstelle und ihrer Wohnung auf und forderte eine Fortsetzung der Beziehung. Die Klägerin bat ihre Vorgesetzten mehrfach um Hilfe, damit dies ende; diese setzten aber, von einer einmaligen Äußerung beim Morgenappell abgesehen, keine Maßnahmen um, so dass die Klägerin im Oktober 2010 das Arbeitsverhältnis

17 Siehe dazu M. TAZAWA, *Fu-dōsan ni tai suru shōnin-kan no ryūchi-ken no seihi* [Bestehen eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts an unbeweglichen Sachen], *Jurisuto* 1531 (2019) 89.

18 Hanrei Jihō 2383 (2018) 15 = Hanrei Taimuzu 1451 (2018) 81 = Kinyū Shōji Hanrei 1549 (2018) 22.

nis beendete und über eine Leiharbeitsfirma in einem anderen Betriebsgelände der Beklagten ihre Tätigkeit aufnahm. Der Ex-Freund blieb im Zeitraum bis Januar 2011 mehrfach mit dem Auto vor der Wohnung der Klägerin stehen. Ein früherer Kollege der Klägerin, der davon hörte, wandte sich im Oktober 2011 an die von der Beklagten im Rahmen des Compliance-Systems eingerichtete Anlaufstelle mit dem Antrag, unter anderem bei der Klägerin und deren Ex-Freund wegen des Auftauchens des Ex-Freundes bei der Wohnung der Klägerin nachzuforschen. Die Beklagte beauftragte die Tochtergesellschaft, bei der die Klägerin beschäftigt gewesen war, sowie die Tochtergesellschaft, bei der der Ex-Freund angestellt war, beim Ex-Freund und anderen Beteiligten nachzufragen. Die frühere Arbeitgeberin der Klägerin meldete jedoch, dass ein solcher Vorfall nicht geschehen sei, so dass die Klägerin nicht befragt wurde; dem Kollegen der Klägerin, der sich an die Anlaufstelle gewandt hatte, wurde mitgeteilt, dass der Vorfall nicht bestätigt werden konnte. Die Klägerin verlangte von der Beklagten Schadensersatz aus unerlaubter Handlung.¹⁹

Der OGH sprach aus, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin weder weisungsberechtigt gewesen sei, noch habe die Klägerin gegenüber der Beklagten Arbeitsleistungen erbracht. Es sei auch nicht konkreter Inhalt des von der Beklagten eingerichteten Compliance-Systems gewesen, dass diese die Nebenpflichten der Arbeitgeberin der Klägerin aus dem Arbeitsvertrag selbst erfüllt oder die Arbeitgeberin der Klägerin mittelbar oder unmittelbar anweist, diese zu erfüllen. Da daher keine Pflicht der Beklagten bestanden habe, selbst oder durch die Arbeitgeberin der Klägerin die Nebenpflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, könne man allein aufgrund einer Nachlässigkeit der Arbeitgeberin der Klägerin bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht von einem Verstoß der Beklagten gegen die sich aus Treu und Glauben ergebenden Pflichten ausgehen.

Es sei vorgesehen, dass die Beklagte sich bemühe, auf bei der Anlaufstelle eingebrachte Anträge von auf dem Betriebsgelände bei Unternehmen der Unternehmensgruppe Angestellten entsprechend zu reagieren; abhängig von den konkreten Umständen des Antrags könne sich eine Pflicht aus Treu und Glauben ergeben, auf den Antrag angemessen zu reagieren. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Klägerin wegen des Verhaltens des Ex-Freundes nicht an die Anlaufstelle gewandt habe, bestehe diesbezüglich keine Pflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin. Der Antrag an die Anlaufstelle habe sich auf ein Verhalten bezogen, das außerhalb des Betriebsgeländes nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Kläge-

19 Weitere Schadensersatzansprüche gegen die frühere Arbeitgeberin der Klägerin, den Ex-Freund und dessen Arbeitgeberin wurden von der Vorinstanz bejaht und waren nicht Gegenstand der Revision.

rin stattgefunden habe und nicht unmittelbar mit der Arbeitstätigkeit des Ex-Freundes zu tun gehabt habe. Zum Zeitpunkt des Antrags habe die Klägerin schon nicht mehr auf demselben Betriebsgelände wie der Ex-Freund gearbeitet, ferner seien seit dem Verhalten des Ex-Freundes zuletzt mehr als acht Monate vergangen gewesen. Darin, dass die Beklagte auf den Antrag nicht mit einer Nachforschung bei der Klägerin reagiert habe, liege daher kein Pflichtverstoß der Beklagten, aus dem sich Schadensersatzpflichten gegenüber der Klägerin ergeben.

[8] Urteil vom 19. Dezember 2017:²⁰ Zur Frage, ob es einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt, wenn ein Mieter sich darauf beruft, dass eine mit einer Vertragsstrafe bewährte Forderung gegen ihn aufgrund einer Spaltung zur Aufnahme nicht bestehe.

Die Klägerin errichtete ein Gebäude für ein Seniorenheim und vermietete dieses an die Beklagte zum Zweck des Betriebes eines Seniorenheims. Vereinbart wurde dabei eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren mit einer monatlichen Miete von 4,99 Millionen Yen, wobei der Klägerin bei einem substantiellen Wechsel des Vertragspartners das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ohne Mahnung eingeräumt wurde. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts innerhalb von 15 Jahren ab Vertragsschluss verpflichtete sich die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Mietzinses für 15 Jahre abzüglich der bereits geleisteten Mietzahlungen. Da das Geschäft schlecht lief, führte die Beklagte eine Spaltung zur Aufnahme durch und übertrug ohne Zustimmung der Klägerin alle Rechte und Pflichten in Bezug auf den Betrieb des Seniorenheims an die aufnehmende Gesellschaft, die über lediglich ein Grundkapital von 1 Million Yen verfügte. Ein Einspruch durch Gläubiger gegen die Spaltung erfolgte nicht. Die Klägerin machte von ihrem Rücktrittsrecht wegen substantiellen Wechsels des Vertragspartners Gebrauch und pfändete zur Erfüllung der Vertragsstrafe eine Forderung der Beklagten gegen deren Drittschuldner. Die Beklagte wandte dagegen ein, dass sie wegen der Abspaltung zur Aufnahme nicht zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet sei.

Der OGH sprach aus, dass es gegen Treu und Glauben verstoße, wenn sich die Beklagte darauf berufe, dass sie aufgrund der Spaltung zur Aufnahme nicht zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet sei; die Klägerin sei daher berechtigt, von der Beklagten die Zahlung zu verlangen. Der OGH verwies dabei darauf, dass die Klägerin die Errichtung des Gebäudes unter der Voraussetzung finanziert habe, dass die Beklagte dieses für einen Zeitraum von 20 Jahren miete und die Klägerin dadurch die Errichtungskosten wieder einbrin-

20 Minshū 71, 2592 = Hanrei Jihō 2387 (2019) 129 = Hanrei Taimuzu 1452 (2018) 35.

gen könne. Um Nachteile durch einen Wechsel des Mieters zu vermeiden, sei nicht nur ein Abtretungsverbot bezüglich des Mietrechts der Beklagten, sondern auch das Rücktrittsrecht der Klägerin sowie die Vertragsstrafe bei vorzeitigem Rücktritt vereinbart worden. Mit der Spaltung zur Aufnahme und der Übertragung der Rechte und Pflichten in Bezug auf den Betrieb des Seniorenheims an die aufnehmende Gesellschaft ohne Einverständnis der Klägerin habe die Beklagte einen Grund für den Rücktritt der Klägerin gesetzt. Das Grundkapital der aufnehmenden Gesellschaft betrage 1 Million Yen, und im Zuge der Spaltung habe die aufnehmende Gesellschaft von der Beklagten Vermögen übernommen, das in seiner Höhe den Betrag der Vertragsstrafe weit unterschreite. Wäre nach der Spaltung zur Aufnahme nur mehr die aufnehmende Gesellschaft, nicht aber die Beklagte zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, so würde die Beklagte aus der Spaltung den wirtschaftlichen Vorteil ziehen können, sowohl das schlecht laufende Geschäft an die aufnehmende Gesellschaft übertragen zu haben als auch von der Zahlung der Vertragsstrafe befreit zu werden, während die Klägerin einen erheblichen Nachteil erlitte, da sie die Vertragsstrafe nur von der aufnehmenden Gesellschaft verlangen könne, der es eindeutig an Zahlungsfähigkeit mangelt. Die Klägerin habe auch keinen Einspruch nach Art. 789 Abs. 1 Nr. 2 Gesellschaftsgesetz (GesG)²¹ einlegen können, da die Forderung auf Zahlung der Vertragsstrafe erst nach Wirksamkeit der Spaltung zur Aufnahme durch die Erklärung des Rücktritts entstanden sei.

[9] Urteil vom 11. Oktober 2018:²² Ist im Verfahren zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 18 Abs. 1 Finanzprodukte- und Börsengesetz (FBG)²³ in Bezug auf den Schaden des Anspruchsberechtigten anzuerkennen, dass dieser auch durch andere Umstände als den Kursverlust der betreffenden Wertpapiere aufgrund der unrichtigen Angaben zu wichtigen Punkten oder durch das Fehlen von Angaben zu wichtigen Punkten, die erforderlich sind, um Missverständnisse zu vermeiden, herbeigeführt wurde, und ist aufgrund der Natur des durch diese Umstände entstandenen Schadens der Beweis des Schadensumfangs äußerst schwierig, so kann das Gericht in analoger Anwendung von Art. 248 Zivilprozessgesetz (ZPG)²⁴ aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Ergebnisse der Beweisaufnahme den Schaden, für den nach Art. 19 Abs. 2 FBG keine Ersatzpflicht besteht, in angemessener Höhe bestimmen.

21 *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86/2005.

22 Minshū 72, 477 = Hanrei Taimuzu 1456 (2019) 63 = Kin'yū Shōji Hanrei 1559 (2019) 8.

23 *Kin'yū shōhin torihiki-hō*, Gesetz Nr. 65/2006.

24 *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996.

Die Kläger hatten Aktien der beklagten Aktiengesellschaft zum Preis von 391 Yen pro Aktie erworben. Nachdem die Beklagte ihre Angaben zu Umsatz, Gewinn und Verlusten berichtigt hatte, fiel der Aktienkurs auf 264 Yen. Die Kläger verlangten den Ersatz des Schadens, der ihnen dadurch entstanden war, dass sie auf die falschen Angaben der Beklagten vertraut hatten.

Der OGH entschied, dass die Vorschriften der Artt. 18 und 19 FBG demjenigen, der in Bezug auf Wertpapiere beim Registrierungsantrag falsche Angaben gemacht habe, eine verschuldensunabhängige Haftung auferlegten und die Beweislast desjenigen verringerten, der einen Anspruch auf Schadensersatz habe, da für diesen der Beweis des Schadens schwierig sei. Dadurch werde einerseits der Ersatz des Schadens für den Anspruchsberechtigten gewährleistet und andererseits im Wege der Abschreckung falscher Angaben die Fairness des Wertpapiermarktes sichergestellt. Das Gesetz lege dabei einen bestimmten Umfang für den Ersatz fest, der vom Anspruchsberechtigten leicht zu beweisen sei. Davon sei jener Betrag abzuziehen, für den der Ersatzpflichtige beweisen könne, dass er durch andere Umstände verursacht wurde als durch den Abfall des Aktienkurses, für den die falschen oder fehlenden Angaben im Registrierungsantrag kausal waren. Dadurch werde einerseits der genannte Zweck der Vorschrift verwirklicht und andererseits ein dem jeweiligen Fall angemessener Schadensersatzbetrag ermittelt.

Werde dabei zwar einerseits anerkannt, dass der Schaden des nach Art. 18 Abs. 1 FBG Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise durch andere Umstände als den Kursverlust aufgrund der Falschangabe herbeigeführt worden sei, gleichzeitig aber kein Abzug nach Art. 19 Abs. 2 FBG anerkannt, weil der Beweis für den abzuziehenden Betrag aufgrund der Natur des Schadens äußerst schwer zu beweisen sei, so sei dies in Hinblick auf die Gerechtigkeit zwischen den Parteien nicht angemessen und widerspreche dem Zweck der Vorschrift.

Sei daher der Schaden des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise durch andere Umstände als den Kursverlust aufgrund der unrichtigen Angaben zu wichtigen Punkten oder durch das Fehlen von Angaben zu solchen, die erforderlich seien, um Missverständnisse zu vermeiden, herbeigeführt worden und sei aufgrund der Natur des durch diese Umstände entstandenen Schadens der Beweis des Schadensumfangs äußerst schwierig, so könne das Gericht in analoger Anwendung von Art. 248 ZPG aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Ergebnisse der Beweisaufnahme den Schaden, für den nach Art. 19 Abs. 2 FBG keine Ersatzpflicht bestehe, in angemessener Höhe bestimmen.

VII. ARBEITSRECHT

In zwei Entscheidungen vom 1. Juni 2018 in dem sogenannten *Hamakyorex*-Fall (unten [10]) und dem *Nagasawa Un'yu*-Fall (unten [11]) setzte sich der OGH erstmals mit Art. 20 Arbeitsvertragsgesetz (ArbVG)²⁵ auseinander, der eine unangemessene Ungleichbehandlung von befristeten und unbefristeten Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers bezüglich der Arbeitsbedingungen verbietet.²⁶ Art. 20 ArbVG wurde im Zuge der Gesetzgebung zur Reform der Arbeitsweise²⁷ gestrichen; eine inhaltlich ähnliche Regelung findet sich nunmehr in Art. 8 des reformierten Gesetzes zur Teilzeitarbeit und befristeten Arbeit.²⁸ Es ist zu erwarten, dass die vorliegenden Entscheidungen bei der Auslegung der neuen Bestimmung weiterhin relevant sind.²⁹

[10] Urteil vom 1. Juni 2018:³⁰ Auch wenn Unterschiede in den Arbeitsbedingungen befristeter und unbefristeter Arbeitnehmer gegen Art. 20 ArbVG verstoßen, werden die Arbeitsbedingungen der betroffenen befristeten Arbeitnehmer nicht als Wirkung dieser Vorschrift den relevanten Arbeitsbedingungen unbefristeter Arbeitnehmer angeglichen.

Der Kläger war mit einem befristeten Arbeitsvertrag bei dem beklagten Transportunternehmen als Lastwagenfahrer angestellt. Bezüglich des Inhalts der Tätigkeit sowie der damit verbundenen Verantwortung bestand kein Unterschied zu denjenigen unbefristet angestellter Fahrer. Die Arbeitsordnung für unbefristete Angestellte sah jedoch die Möglichkeit der Versetzung

25 *Rōdō keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 128/2007 in der Fassung vor der Reform durch Gesetz Nr. 71/2018.

26 Art. 20 ArbVG: Unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen, die Inhalt des Arbeitsvertrages eines Arbeitnehmers sind, der einen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat, aufgrund der Bestimmung einer Befristung von den Arbeitsbedingungen, die Inhalt des Arbeitsvertrages eines Arbeitnehmers sind, der mit demselben Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat, so hat der Unterschied der betreffenden Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des Inhalts der Tätigkeit des Arbeitnehmers sowie des Grads der mit dieser Tätigkeit verbundenen Verantwortung (in diesem Artikel Inhalt der Tätigkeit), des Umfangs von Änderungen des Inhalts der Tätigkeit und des Arbeitsortes sowie anderer Umstände nicht unsachgerecht zu sein.

27 *Hatarakikata kaikaku kanren-hō*, Gesetz Nr. 71/2018; die Änderung tritt im April 2020 in Kraft, für kleine und mittlere Unternehmen erst im April 2021.

28 *Pātotaïmu yūki koyō rōdō-hō*, Gesetz Nr. 76/1993, vormalis *Pātotaïmu rōdō-hō*.

29 Vgl. Y. YAMAMOTO, *Yūki keiyaku rōdō-sha no teate-tō kakusa to rōdō keiyaku-hō 20-jō ihan no seihi* [Unterschiede in den Zulagen etc. hinsichtlich befristeter Arbeitnehmer und das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 20 ArbVG], *Jurisuto* 1531 (2019) 221, 223.

30 *Minshū* 72, 88 = *Rōdō Hanrei* 1179 (2018) 20 = *Hanrei Jihō* 2390 (2019) 96.

oder Entsendung in ganz Japan vor; für befristete Angestellte war dies nicht vorgesehen. Aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Arbeitsordnungen für unbefristete und befristete Angestellte erhielt der Kläger im Unterschied zu den unbefristeten Angestellten unter anderem keinen Zuschuss zu den Wohnkosten und keine Zulage für das Nichtvorliegen von Fehlzeiten, ferner auch keine Boni; darüber hinaus war der Zuschuss für Fahrtkosten zur Arbeitsstelle bei derselben Distanz 2.000 Yen geringer als jener für unbefristete Angestellte. Der Kläger machte geltend, dass diese Unterschiede gegen Art. 20 ArbVG verstoßen, verlangte die Feststellung, dass ihm in Bezug auf die Entlohnung dieselbe Rechtsposition zukomme wie unbefristeten Angestellten, sowie die Zahlung der Differenz bezüglich der verschiedenen Zulagen und Zuschüsse aus dieser Rechtsposition; hilfsweise verlangte er die Zahlung desselben Betrages aus unerlaubter Handlung.

Der OGH sprach zunächst aus, dass Art. 20 ArbVG zivilrechtliche Wirkung zukomme. Jene Teile des Arbeitsvertrages befristeter Arbeitnehmer, die gegen diese Bestimmung verstoßende Unterschiede zu unbefristeten Arbeitnehmern vorsehen, seien unwirksam. Art. 20 ArbVG verlange eine ausgewogene Behandlung unbefristeter und befristeter Arbeitnehmer und Berücksichtigung der Unterschiede hinsichtlich des Inhalts ihrer Tätigkeiten etc., sehe aber nicht vor, dass bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift die Arbeitsbedingung des befristeten Arbeitnehmers an jene des unbefristeten Arbeitnehmers angeglichen werden. Der OGH erläuterte ferner die Begriffe „aufgrund der Bestimmung einer Befristung“ und „nicht unsachgerecht“ und gelangte bezüglich des vorliegenden Sachverhaltes zur Entscheidung, dass die Unterschiede hinsichtlich der Zulage des Zuschusses zu den Wohnkosten sachgerecht seien, da unbefristeten Arbeitnehmern durch die Möglichkeit der Versetzung höhere Wohnkosten entstehen können. Alle anderen Unterschiede hinsichtlich der Zulagen und Zuschüsse hingegen seien als nicht sachgerecht anzusehen.

[11] Urteil vom 1. Juni 2018:³¹ Bei der Beurteilung, ob Unterschiede bei den Arbeitsbedingungen zwischen befristet und unbefristet angestellten Arbeitnehmern in Bezug auf einzelne Lohnbestandteile nach Art. 20 ArbVG unsachgerecht sind, ist nicht nur die Gesamthöhe des Lohnes zu vergleichen, sondern der Zweck jedes Lohnbestandteils einzeln zu berücksichtigen.

Die Kläger waren beim beklagten Transportunternehmen unbefristet als Lastwagenfahrer beschäftigt. Nach ihrer Pensionierung mit 60 Jahren wurden sie vom Beklagten erneut, diesmal befristet eingestellt. Die jeweiligen Arbeitsordnungen für unbefristet und befristet Angestellte sahen unter-

31 Minshū 72, 202 = Rōdō Hanrei 1179 (2018) 34 = Hanrei Jihō 2389 (2019) 107.

schiedliche Regelungen bezüglich des Lohnes vor, wobei befristet Angestellte unter anderem weniger Zulagen und Zuschüsse erhielten. Aufgrund dessen erhielten die Kläger aus ihren befristeten Verträgen knapp 80 Prozent weniger als vor ihrer Pensionierung. Der Inhalt ihrer Tätigkeit, der Verantwortungsgrad sowie der Umfang von Änderungen von Arbeitsort und Tätigkeit waren jedoch gleich. Die Kläger machten geltend, dass die Unterschiede zu den Arbeitsbedingungen von unbefristet Angestellten gegen Art. 20 ArbVG verstießen, und verlangten die Zahlung der Lohndifferenz.

Der OGH sprach aus, dass die Tatsache, dass die Kläger nach ihrer Pensionierung befristet wiederingestellt worden waren, bei der Beurteilung, ob die Unterschiedlichkeit der Arbeitsbedingungen sachgerecht ist, als „sonstige Umstände“ im Sinne des Art. 20 ArbVG zu berücksichtigen sei. Setze sich der Lohn aus verschiedenen Elementen zusammen, könnten je nach dem Zweck jedes dieser Elemente bei der Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Unterschiedlichkeit der Arbeitsbedingungen verschiedene Umstände in unterschiedlicher Weise zu berücksichtigen sein. Es dürfe daher nicht nur die Differenz der Gesamthöhe des Lohnes von befristeten und unbefristeten Arbeitnehmern verglichen werden, vielmehr sei dies für jeden Lohnbestandteil einzeln zu bewerten. Der OGH gelangte auf dieser Grundlage zur Entscheidung, dass bezüglich der verschiedenen Zulagen und Zuschüsse die Nichtzahlung einer Zulage für das Nichtvorliegen von Fehlzeiten sowie die daraus resultierende Nichteinbeziehung dieser Zulage bei der Berechnung der Überstundenzulage einen nicht sachgerechten Unterschied darstelle.

VIII. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[12] Urteil vom 19. Dezember 2017:³² Wird gegenüber einem Pfändungsschuldner ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen, nachdem der Drittschuldner nach Zustellung des Pfändungsbefehls die gepfändete Forderung gegenüber dem Pfändungsschuldner und nochmals gegenüber dem Pfändungsgläubiger erfüllt hatte, so ist letztere Erfüllung nicht Gegenstand der Anfechtung nach Art. 162 Abs. 1 KonkG.

Der Beklagte erwirkte einen Pfändungsbefehl zur Vollstreckung in eine Lohnforderung des Pfändungsschuldners gegen den Drittschuldner. Auch nach Zustellung des Pfändungsbefehls im April 2010 leistete der Drittschuldner jedoch in gesamter Höhe an den Pfändungsschuldner. In einem Vergleich zwischen Beklagtem und Drittschuldner verpflichtete sich der Drittschuldner im Februar 2014 zur Zahlung von 1.418.905 Yen an den

32 Hanrei Jihō 2370 (2018) 28 = Hanrei Taimuzu 1448 (2018) 52 = Kin'yū Shōji Hanrei 1543 (2018) 28.

Beklagten und leistete auch aufgrund dieser Verpflichtung. Im Dezember 2014 wurde gegenüber dem Pfändungsschuldner der Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen und der Kläger als Konkursverwalter eingesetzt. Der Kläger forcht die Zahlungen des Drittschuldners an den Beklagten gemäß Art. 162 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) KonkG³³ an.³⁴

Der OGH führte aus, dass Handlungen im Sinne des Art. 162 Abs. 1 KonkG, „die zum Erlöschen einer Schuld führen“, nicht nur Handlungen umfassten, die aufgrund des Willens des Gemeinschuldners vorgenommen werden, sondern auch Handlungen, die aufgrund eines vollstreckbaren Schultitels vorgenommen werden und mittels Vermögens des Schuldners das Erlöschen der Schuld bewirken. Erfülle jedoch ein Drittschuldner, dem ein Pfändungsbefehl zugestellt wurde, die gepfändete Forderung gegenüber dem Pfändungsschuldner und leiste danach nochmals an den Pfändungsgläubiger, weil er diesem nach Art. 481 Abs. 1 ZG die Erfüllung nicht entgegensetzen könne, so sei die gepfändete Forderung durch die Zahlung an den Pfändungsschuldner bereits erloschen; die Zahlung an den Pfändungsgläubiger bewirke daher nicht das Erlöschen der Schuld aus dem Vermögen des Pfändungsschuldners. Es handle sich daher nicht um eine Handlung, die zum Erlöschen einer Schuld führe im Sinne des Art. 162 Abs. 1 KonkG. Die Zahlung des Drittschuldners an den Beklagten sei daher nicht Gegenstand des Anfechtungsrechts nach Art. 162 Abs. 1 KonkG.

[13] Urteil vom 16. November 2017:³⁵ Die Ausübung des Anfechtungsrechts nach Art. 127 Abs. 3 Zivilsanierungsgesetz (ZSG)³⁶ setzt nicht vo-

33 Art. 162 Abs. 1 KonkG: Folgende Handlungen, mit denen eine Sicherheit für eine bestehende Schuld bestellt wird oder die zum Erlöschen einer Schuld führen, können nach Eröffnung des Konkursverfahrens zugunsten der Konkursmasse angefochten werden:

1. Handlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder nach Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen wurden, sofern der Gläubiger im Zeitpunkt der Handlung

a) im Fall einer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vorgenommenen Handlung von der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung Kenntnis hatte.

b) im Fall einer nach Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommenen Handlung vom Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens Kenntnis hatte. [...].

34 Neben den Zahlungen aus dem Vergleich zahlte der Drittschuldner einen Betrag von insgesamt 260.000 Yen an den Beklagten, den er innerhalb eines Zeitraums von einigen Monaten von den Lohnzahlungen an den Pfändungsschuldner einbehalten hatte. Bezüglich der Anfechtung dieser Zahlung bestätigte der OGH das Urteil der Vorinstanzen, die die Anfechtung bejaht hatten; sie war nicht Gegenstand der Revision.

35 Minshū 71, 1745 = Hanrei Jihō 2357/2358 (2018) 3 = Hanrei Taimuzu 1445 (2018) 86.

36 *Minji saisei-hō*, Gesetz Nr. 225/1999.

raus, dass der Sanierungsschuldner bei der Vornahme einer unentgeltlichen Leistung oder einer dieser gleichzuhaltenden entgeltlichen Leistung überschuldet war oder durch die Vornahme dieser unentgeltlichen Leistung überschuldet wurde.

Der spätere Sanierungsschuldner war im August 2014 gegenüber dem Kläger eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eingegangen. Im Februar 2015 wurde gegenüber ihm der Beschluss auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens erlassen und der Beklagte zum Sanierungsverwalter bestellt. Der Kläger meldete seine Forderung aus der gesamtschuldnerischen Bürgschaft sowie eine Forderung auf Ersatz des Verspätungsschadens im Sanierungsverfahren an. Diese wurden vom Beklagten jedoch in voller Höhe bestritten, und auf einen Antrag auf Feststellung der Forderungen des Klägers hin wurde deren Betrag mit 0 Yen festgesetzt. Dagegen erhob der Kläger Klage. Strittig war, ob der vom Sanierungsschuldner eingegangene Bürgschaftsvertrag der Anfechtung nach Art. 127 Abs. 3 ZSG unterlag. Der Kläger machte in seiner Revision insbesondere geltend, dass die Überschuldung des Sanierungsschuldners Voraussetzung der Anfechtung sei.

Der OGH entschied, dass die Ausübung des Anfechtungsrechts nach Art. 127 Abs. 3 ZSG nicht voraussetze, dass der Sanierungsschuldner bei der Vornahme einer unentgeltlichen Leistung oder einer dieser gleichzuhaltenden entgeltlichen Leistung überschuldet war oder durch die Vornahme dieser unentgeltlichen Leistung überschuldet wurde. Nach Art. 127 Abs. 3 ZSG könne eine unentgeltliche Leistung angefochten werden, die der Sanierungsschuldner nach Zahlungseinstellung oder innerhalb von sechs Monaten vor diesem Zeitpunkt erbracht habe. Weder ergebe sich aus dem Wortlaut das Erfordernis, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Vornahme der Leistung überschuldet war, noch lasse sich ein solches Erfordernis mit dem Zweck der Vorschrift vereinbaren. Da eine Leistung des Schuldners ohne Gegenleistung eine erhebliche Gefahr der Verletzung der Interessen der Gläubiger darstelle, gewähre Art. 127 Abs. 3 ZSG ein besonderes Anfechtungsrecht allein aufgrund des Inhalts und Zeitpunkts der Handlung des Schuldners.

IX. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[14] Urteil vom 15. März 2018:³⁷ Zur Frage, ob die Personensorge für ein willensfähiges Kind, das aus dem Ausland nach Japan entführt wurde, ein Festhalten im Sinne des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (GSF)³⁸ darstellt.

³⁷ Minshū 72, 17 = Hanrei Jihō 2377 (2018) 47 = Hanrei Taimuzu 1450 (2018) 35.

³⁸ *Jinshin hogo-hō*, Gesetz Nr. 1999/1948.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin, beide japanische Staatsbürger, zogen nach ihrer Eheschließung in Japan in die USA, wo 2004 ihr Sohn als japanisch-amerikanischer Doppelstaatsbürger geboren wurde. Die Ehe von Antragsteller und Antragsgegnerin wurde in weitere Folge vor einem kalifornischen Gericht geschieden, und der Antragsteller erhielt von Gericht das Sorgerecht für den Sohn zugesprochen. Im Januar 2016 kehrte die Antragsgegnerin ohne Einverständnis des Antragstellers mit dem Sohn nach Japan zurück. Der Antragsteller stellte im Juli 2016 vor dem Familiengericht Tōkyō einen Antrag auf Rückführung des Sohnes in die USA nach Art. 26 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung³⁹, dem das Gericht im September desselben Jahres stattgab. Im Mai 2017 nahm ein Gerichtsvollzieher die notwendigen Maßnahmen für eine Rückführung vor. Die Antragsgegnerin widersetzte sich dem jedoch heftig. Auch der Sohn lehnte eine Rückkehr in die USA ab und äußerte, dass er in Japan bleiben wolle. Eine Rückführung war daher nicht möglich; das Verfahren zur Vollstreckung wurde beendet. Der Antragsteller brachte daraufhin vor, dass die Antragsgegnerin ohne gesetzliches Verfahren die körperliche Freiheit des Sohnes einschränke, und verlangte dessen Freilassung auf Grundlage des GSF. Der OGH hatte damit erstmals darüber zu entscheiden, ob bei mangelnder Befolgung einer Rückführungsanordnung nach dem Ausführungsgesetz zum Haager Kindesentführungsabkommen das GSF zur Anwendung kommen kann.

Der OGH entschied, dass bei Vorliegen besondere Umstände, aufgrund derer es nicht möglich sei zu sagen, dass das Kind aus freiem Willen bei dem für ihn Sorgenden bleibe, die Personensorge als ein Festhalten im Sinne des GSF und dessen Verordnungen anzusehen sei. Werde ein Kind, wie im vorliegenden Fall, aus dem Ausland nach Japan entführt, so sei die Entscheidung, ob es bei dem entführenden Elternteil bleiben wolle oder nicht, eine weitreichende und schwierige Entscheidung, die mit der Frage zusammenhänge, in welchem Land das Kind künftig hauptsächlich leben werde, und für welche seiner beiden Staatsangehörigkeiten es sich in Zukunft entscheiden werde. Da ferner in Entführungsfällen meist ein tiefes Zerwürfnis zwischen den Eltern vorliege, sei der Kontakt zu dem im anderen Land verbleibenden Elternteil meist äußerst schwierig; das Kind lebe überdies plötzlich in einer anderen kulturellen und sprachlichen Umgebung. Daher sei es häufig schwierig für das Kind, in objektiver Weise die notwendigen Informationen für seine Entscheidung zu erhalten. Bei der Beurteilung, ob das Kind seine Entscheidung aus freiem Willen getroffen habe,

39 *Kokusaiteki na ko no dasshu no minji-jō no sokumen ni kansuru jōyaku no jisshi ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 48/2013.

sei daher grundsätzlich eingehend zu prüfen, ob das Kind die angesichts der Tragweite und Schwere der Entscheidung erforderlichen Informationen in ausreichender Weise vielseitig und objektiv erhalten habe, sowie ob der entführende Elternteil auf das Kind keine unangemessene psychische Einflussnahme ausgeübt habe. Im vorliegenden Fall lägen besondere Umstände vor, aufgrund derer man nicht sagen könne, dass der Sohn aus freiem Willen bei der Antragsgegnerin bleibe; die Personensorge der Antragsgegnerin für den Sohn stelle daher ein Festhalten im Sinne des GSF dar.

[15] Urteil vom 12. Dezember 2017:⁴⁰ Zur Frage, ob auf ein Unternehmen, das Mitglied eines außerhalb von Japan vereinbarten Preiskartells ist, die Bestimmungen des japanischen Antimonopolgesetzes (AMG)⁴¹ zur Abschöpfung des Mehrerlöses anwendbar sind.

Fünf Produzenten von Braunschener Röhren aus Korea, Japan, Taiwan und Thailand sowie deren malaysische und indonesische Tochtergesellschaften, darunter die Klägerin (eine juristische Person malaysischen Rechts), trafen außerhalb Japans die Vereinbarung, einen Mindestpreis für Braunschener Röhren festzulegen, den sie in den Verhandlungen mit japanischen Fernsehherstellern jeweils einhalten sollten. In diesen Verhandlungen wurden durch die japanischen Fernsehhersteller die Vertragsbedingungen für den Kauf Braunschener Röhren durch ihre in Südostasien angesiedelten Tochtergesellschaften festgelegt, die Röhrenfernseher produzierten und aufgrund der Verhandlungen von den jeweiligen Muttergesellschaften angewiesen wurden, von wem sie zu welchen Konditionen Braunschener Röhren zu kaufen hatten. Die japanische Fair Trade Commission (FTC) hatte gegen die Klägerin die Abschöpfung des Mehrerlöses nach Art. 7-2 Abs. 1 AMG angeordnet, da die Vereinbarung zwischen den Produzenten ein Preiskartell und damit eine unbillige Handelsbeschränkung im Sinne des Art. 2 Abs. 6 AMG darstelle. Gegen diese Anordnung beantragte die Klägerin zunächst die Durchführung eines Anhörungsverfahrens und erhob in weiterer Folge gegen die im Zuge dieses Verfahrens erfolgte abweisende Entscheidung Anfechtungsklage, da das AMG auf die Vereinbarung zwischen den Produzenten nicht anwendbar sei. Nicht nur sei die Vereinbarung außerhalb Japans getroffen worden, sondern es handle sich bei den unmittelbaren Käufern der Braunschener Röhren um außerhalb Japans ansässige Tochtergesellschaften.

Der OGH hielt das AMG im vorliegenden Fall für anwendbar und anerkannte damit erstmals die extraterritoriale Anwendung des AMG in einem

40 Minshū 71, 1958 = Hanrei Jihō 2385 (2018) 92 = Hanrei Taimuzu 1452 (2018) 40.

41 *Shiteki dokusen no kinshi oyobi kōsei torihiki no kakuho ni kansuru hōritsu (Dokusen kinshi-hō)*, Gesetz Nr. 54/1947.

außerhalb Japans gelegenen Sachverhalt. Zwar enthalte das AMG keine konkreten Bestimmungen zu seiner Anwendbarkeit auf außerhalb Japans erfolgte Handlungen, angesichts seines in Art. 1 stipulierten Ziels, durch die Förderung des lautereren und freien Wettbewerbs die Interessen der Verbraucher zu wahren und die Entwicklung einer demokratischen und gesunden Volkswirtschaft zu fördern, sei es jedoch angemessen, die Anwendung der Vorschriften zur Beseitigungsanordnung und zur Anordnung der Abschöpfung des Mehrerlöses auch auf ein außerhalb Japans vereinbartes Kartell zu bejahen, wenn dieses den freien Wettbewerb in Japan behindere. Art. 2 Abs. 6 AMG definiere ferner eine unbillige Handelsbeschränkung als eine wesentliche Beschränkung des Wettbewerbs auf einem bestimmten Handelsgebiet; eine solche liege vor, wenn die Wettbewerbsfunktion des Marktes für das betreffende Handelsgebiet beeinträchtigt werde. Wenn der durch das Preiskartell in seiner Funktion beeinträchtigte Markt auch Japan umfasse, indem etwa der Wettbewerb in Bezug auf einen in Japan befindlichen Handelspartner beschränkt werde, so könne man sagen, dass durch das Kartell der freie Wettbewerb und die Wirtschaftsordnung Japans beeinträchtigt würden, selbst wenn das Kartell außerhalb Japans vereinbart worden sei. Im vorliegenden Fall könne man die wirtschaftliche Aktivität der japanischen Fernsehhersteller und ihrer südostasiatischen Tochtergesellschaften als Einheit ansehen, so dass man sagen könne, dass das Preiskartell die Wettbewerbsfunktion des relevanten Marktes auch für den Handel mit den in Japan ansässigen japanischen Fernsehherstellern beeinträchtige.

X. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
16.11.2017	I	Die Ausübung des Anfechtungsrechts nach Art. 127 Abs. 3 ZSG setzt nicht voraus, dass der Sanierungsschuldner bei der Vornahme einer unentgeltlichen Leistung oder einer dieser gleichzuhaltenden entgeltlichen Leistung überschuldet war oder durch die Vornahme dieser unentgeltlichen Leistung überschuldet wurde.	13
5.12.2017	III	Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe des Kindes im Wege eines Beseitigungsanspruch durch den die elterliche Gewalt innehabenden Vater gegen die von ihm geschiedene Mutter, der nicht das Recht zur Personensorge zukommt.	5
6.12.2017	Gr. Senat	Art. 64 Abs. 1 RFG verpflichtet jeden, der eine Einrichtung zum Empfang der Sendung von NHK installiert hat, einen Vertrag über den Empfang von Rundfunksendungen zu schließen; nimmt eine solche Person einen Antrag der NHK auf	3

- Abschluss des Rundfunkempfangsvertrages nicht an, so kann NHK deren Verurteilung zur Abgabe der Willenserklärung der Vertragsannahme, verlangen, und der Vertrag entsteht mit Rechtskraft dieses Urteils.
- 7.12.2017 I Wurde beim Kauf eines Autos zwischen Autohändler und Käufer zur Sicherung der Kaufpreisforderung ein Eigentumsvorbehalt am Auto vereinbart und wurde über den Käufer der Konkurs eröffnet, nachdem der Bürge den ausstehenden Kaufpreis an den Autohändler gezahlt hatte, so kann der Bürge das vorbehaltene Eigentum im Wege eines Absonderungsrechts geltend machen, sofern der Autohändler im Zeitpunkt der Konkurseröffnung als Eigentümer des Autos eingetragen war. 2
- 12.12.2017 III Zur Frage, ob auf ein Unternehmen, das Mitglied eines außerhalb von Japan vereinbarten Preiskartells ist, die Bestimmungen des japanischen AMG zur Abschöpfung des Mehrerlöses anwendbar sind. 15
- 14.12.2017 I Unbewegliche Sachen sind „Sachen“, wie sie Art. 521 Handelsgesetz als Gegenstand des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts bestimmt. 6
- 19.12.2017 III Zur Frage, ob es einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt, wenn ein Mieter sich darauf beruft, dass eine mit einer Vertragsstrafe bewährte Forderung gegen ihn aufgrund einer Spaltung zur Aufnahme nicht besteht. 8
- 19.12.2017 III Wurde gegenüber einem Pfändungsschuldner ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen, nachdem der Drittschuldner nach Zustellung des Pfändungsbefehls die gepfändete Forderung gegenüber dem Pfändungsschuldner und nochmals gegenüber dem Pfändungsgläubiger erfüllt hatte, so ist letztere Erfüllung nicht Gegenstand der Anfechtung nach Art. 162 Abs. 1 KonkG. 12
- 15.2.2018 I Zur Frage, ob es einen Verstoß gegen die sich aus Treu und Glauben ergebenden Pflichten darstellt, wenn eine Muttergesellschaft, die ein Compliance-System und eine diesbezügliche Anlaufstelle eingerichtet hat, auf ein Anliegen eines Arbeitnehmers einer Tochtergesellschaft, der sich an die Anlaufstelle gewandt hatte, nicht angemessen reagiert. 7
- 23.2.2018 II Ist eine durch eine Hypothek gesicherte Forderung von der Wirkung eines Beschlusses zur Schuldbefreiung erfasst, so kommt Art. 396 ZG nicht zur Anwendung, sondern die Hypothek unterliegt auch im Verhältnis zum Schuldner bzw. Hypothekenbesteller der 20-jährigen Verjährungsfrist des Art. 167 Abs. 2 ZG. 1

- 15.3.2018 I Zur Frage, ob die Personensorge für ein willensfähiges Kind, das aus dem Ausland nach Japan entführt wurde, ein Festhalten im Sinne des GSF darstellt. 14
- 1.6.2018 II Auch wenn Unterschiede in den Arbeitsbedingungen befristeter und unbefristeter Arbeitnehmer gegen Art. 20 ArbVG verstoßen, werden die Arbeitsbedingungen der betroffenen befristeten Arbeitnehmer nicht als Wirkung dieser Vorschrift den relevanten Arbeitsbedingungen unbefristeter Arbeitnehmer angeglichen. 10
- 1.6.2018 II Bei der Beurteilung, ob Unterschiede bei den Arbeitsbedingungen zwischen befristet und unbefristet angestellten Arbeitnehmern in Bezug auf einzelne Lohnbestandteile nach Art. 20 ArbVG unsachgerecht sind, ist nicht nur die Gesamthöhe des Lohnes zu vergleichen, sondern der Zweck jedes Lohnbestandteils einzeln zu berücksichtigen. 11
- 27.9.2018 I Macht sowohl der Geschädigte eines Verkehrsunfalls für Schäden, die durch die Leistungen nach dem AUVG nicht abgedeckt werden, einen Anspruch nach Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG geltend als auch der Staat den auf ihn nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG übergegangen Anspruch, so kann der Geschädigte bis zur Höhe der Versicherungssumme vorrangig vor dem Staat vom Kfz-Haftpflichtversicherer Ersatz verlangen, selbst wenn die Ansprüche des Geschädigten und des Staates zusammen die Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung übersteigen. 4
- 11.10.2018 I Ist im Verfahren zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 18 Abs. 1 FBG in Bezug auf den Schaden des Anspruchsberechtigten anzuerkennen, dass dieser auch durch andere Umstände als den Kursverlust der betreffenden Wertpapiere aufgrund der unrichtigen Angaben zu wichtigen Punkten oder durch das Fehlen von Angaben zu wichtigen Punkten, die erforderlich sind, um Missverständnisse zu vermeiden, herbeigeführt wurde, und ist aufgrund der Natur des durch diese Umstände entstandenen Schadens der Beweis des Schadensumfangs äußerst schwierig, so kann das Gericht in analoger Anwendung von Art. 248 ZPG aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Ergebnisse der Beweisaufnahme den Schaden, für den nach Art. 19 Abs. 2 FBG keine Ersatzpflicht besteht, in angemessener Höhe bestimmen. 9

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2017 (ZJapanR/J.Japan.L 47 (2019) 277 ff.) an.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of the Japanese Supreme Court in the area of private law covering the period of November 2017 to October 2018 and thus continuing from where the overview for the year 2017 (ZJapanR/J.Japan.L 47 (2019) 277 ff.) left off.